# Die Trades' Unions oder Gewerkvereine.

## I.

### Die englische Coalitionsgesetzgebung.

Wenn ich in diesem ersten Theile der nachfolgenden Abhandlung, die Geschichte und Politik der englischen Koalitionsgesetzgebung in ihrer Stellung zu den arbeitenden Klassen Englands betrachte, so geschieht dies aus einem zweifachen Grunde.

Einmal ist durch die Schilderung der gesetzgeberischen Thätigkeit auf dem Gebiete des Vereinslebens, ein klarer Einblick in die ganze sozial-politische Entwicklung des englischen Arbeiterstandes ermöglicht, sodann wird zugleich durch die beigefügten Auszüge aus dem englischen Statute-law am ehesten ein Uebergang zur Darstellung der ökonomischen Bestrebungen der Trades' Unions gewonnen werden.

Bei der grösseren Anzahl der Leser darf ich voraussetzen, dass ihnen das vorliegende Thema theilweise bereits bekannt ist. Die Literatur hat in den letzten Jahren viele Spezialstudien über die englischen Arbeiterverhältnisse zu Tage gefördert. In England selbst sind eine Menge umfassender Werke, welche dieses Thema behandeln, erschienen. Zum Theil sind dieselben in's Deutsche übertragen worden. Ich erwähne u. A. «The progress of the working classes etc.» von Lloyd Jones and Ludlow, (deutsch bei Springer; Berlin, 1868). In neuerer Zeit hat eine vom Grafen von Paris verfasste Schrift: «*Die englischen Gewerkvereine*» (deutsch bei Springer; Berlin, 1869), das Publikum mit den Grundsätzen der Trades' Unions bekannt gemacht. Das Letztgenannte der beiden Werke, welchem der Bericht der Trades' Unions Commission zu Grunde liegt, spricht durch seine objektive Haltung an. Dagegen mangelt in den beiden genannten Schriften eine Darlegung der ökonomischen Prinzipien und Gesetze welche u. A. in dem Lohnkampfe und bei der Fixirung des Arbeitstages massgebend sind. Diese ökonomischen Gesetze erschöpfend zu behandeln, ist auch nicht der Zweck dieser Abhandlung; dagegen betrachten wir es als unsere Aufgabe, diese ökonomischen Momente soweit sie auf die Tendenzen der Trades' Unions von Einfluss sind, hervorzuheben.

Bei einer Kritik der folgenden Entwickelungen wolle man berücksichtigen dass wir uns bemühen die behandelte Frage allen Kreisen zugänglich zu machen, und dass es uns mehr darum zu thun ist aller Orten geistig anzuregen, als die einzelnen Fragen erschöpfend zu behandeln.

---

Die politische, wie die wirthschaftliche Macht des englischen Volkes ist das Resultat eines Jahrhunderte währenden Kampfes. In keinem Lande sind gleiche blutige Kämpfe geführt worden, nirgends wurde mit gleicher Erbitterung gestritten, nirgends unter grösseren Opfern eine gleiche Macht von einem Volke erobert.

In der normännischen Periode kämpften Königthum und Adel mit einander. Der grosse Grundadel, nachdem er seine Kraft auf den bluttriefenden Schlachtfeldern Frankreichs geopfert, verliert das was ihm bleibt in den Rosenkriegen. Das Königthum geht mächtig und stark aus dem Kampfe hervor. Auch die Geistlichkeit, welche wie überall sich lange Zeit zwischen beiden Parteien geschickt hin und her bewegte, muss sich vor dem Königthum beugen. Der König ist Herr und Meister geworden. Ganz anders in Deutschland. Hier erweiterte der Adel seine Autonomie und reisst sich schliesslich ganz und gar von der kaiserlichen Gewalt los. In Frankreich siegt das Königthum wie in England. Während sich aber in ersterem Lande alle Gewalten in der Hand des Monarchen konzentriren, bleiben in diesem, getreu der altgermanischen Tradition, die Verwaltung und das Gerichtswesen dezentralisirt. (Man vergl. Fischel die Verfassung Englands; Berlin, 1864). Durch den Mangel einer zentralisirten Verwaltung ist die grössere Selbstständigkeit der Kommunen gesichert, und es bildet sich bereits in früher Zeit die Grundlage der späteren freien Kommunalverfassung aus. Diese und die volksthümlichen Gerichte sind die Hauptstützen des Bürgerthums in dessen späterem Kampfe mit dem Königthum, in welchem das Letztere unterliegt.

Ganz wesentlich wird ferner die wirthschaftliche Unabhängigkeit und somit die politische Macht des Bürgerthums durch den im 14. und 15. Jahrhundert stattfindenden Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft gefördert.

Es kann bei dem Geiste der Zeit nicht Wunder nehmen, wenn das Bürgerthum, für die Opfer welche es dem Lande gebracht hatte, bestrebt war, durch Erlangung von Privilegien und Monopolen sich zu entschädigen. Der Zunftgeist des Mittelstandes, obgleich niemals so prächtige und kräftige Blüthen treibend, wie auf dem Kontinente, strebt nach einer Monopolisirung der Arbeit. Die freie Arbeit wird durch die Gesetzgebung immer geschädigt, *Einzelne* werden begünstigt. Die Zunftgenossen und namentlich die Meister sind im Vortheil, der freie Arbeiter im Nachtheil.

Diese Politik der Gesetzgebung, welche durch die Anordnungen des Statute-law documentirt wird, währt bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Die Bestimmungen des Statute-law lassen sich bezüglich ihrer Stellung gegenüber den Forderungen der Arbeiter in zwei Abtheilungen gruppiren.

1) Die Gesetze welche *a*) den Lohn der Arbeiter, *b*) die Zahl der Arbeitsstunden, *c*) die Vermiethungstermine bestimmen.

2) Die Gesetze, welche die Arbeiter verhindern Verbindungen einzugehen, die *a)* eine Erhöhung des Arbeitslohnes oder *b*) irgend sonst eine höhere Verwerthung ihrer

Arbeitskraft (z. B. Kürzung des Arbeitstages unter Beibehaltung des gleichen Lohnes) zum Zweck haben.

Die Pest hatte in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Reihen der arbeitenden Klassen sehr gelichtet. Auf die Verringerung der Arbeitskräfte gestützt und somit durch die Konkurrenz nicht gefährdet, fordern die Arbeiter höhere Löhne. Gegen diese «Anmassungen» richtet sich ein Akt aus dem Jahre 1348—1349, das erste den Arbeitslohn fixirende Gesetz (Statute of Labourers). Dasselbe wird später, im 25ten Regierungsjahre Edward III. (25⁰ Ed. III., c. 2) bestätigt. Es verordnet, dass kein höherer Arbeitslohn weder gegeben noch gefordert werden dürfe, als der vor der «plague» übliche. Den Tagelöhnern und Dienstleuten, der zu jener Zeit meist sehr umfangreichen Haushaltungen, wird geboten:

1) Nicht mehr als eine bestimmte Summe für ihre Leistungen zu fordern;
2) sich nur für die gesetzlich bestimmte Zeit zu vermiethen;
3) zweimal des Jahres zu schwören, den in dem Statut enthaltenen Bestimmungen nachzukommen.

Ein Gesetz aus dem 25ten Regierungsjahre Ed. III. (25⁰ Ed. III. 2. c. 1. 2; 1350—1351) verordnet in der Einleitung dass die Dienstleute für den gleichen Lohn arbeiten sollen wie 5 Jahre zuvor. Falls sie diesen Arbeitspreis als zu gering zurückweisen, sollen sie mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. Kärrner, Pflüger, Knechte, Hirten u. A. dürfen keinen höheren Lohn als den im 20ten Regierungsjahre Ed. III. üblichen, fordern. Ebenso ist es ihnen verboten, sich tageweise zu verdingen; sie sollen vielmehr die üblichen Vermiethungstermine (gewöhnlich ein halbes oder ein ganzes Jahr) beibehalten. Für gewöhnliche Tagelöhner auf dem Lande soll der Lohn während der Erntezeit einen Penny per Tag nicht übersteigen, während die besseren landwirthschaftlichen Arbeiter, wie Mäher u. A. per acre, also ungefähr für die Arbeit eines Tages, bis zu 5 Pence, exclus. Kost, fordern dürfen. Gewöhnlich fanden sich die ländlichen Arbeiter in den Marktflecken und Städten an bestimmten Tagen mit ihren Werkzeugen (portent overtement en leur meyns, wie das Gesetz bestimmt) auf dem Markte ein, um sich zu verdingen. Die Arbeiter und Dienstleute sollen auch während des Sommers in der Stadt, in welcher sie während des Winters Beschäftigung gefunden haben, bleiben. Diese Bestimmung richtet sich hauptsächlich gegen das Wandern der Arbeiter. Im Frühjahr namentlich zogen die ländlichen Arbeiter oft schaarenweise aus Stafford, Lancaster, Derby, Wales, sowie auch aus Schottland, nach den südlichen Grafschaften und hatte die erwähnte Verordnung den Zweck, den nördlich gelegenen Städten während des Sommers möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten.

Wie oben bereits angeführt, mussten die Arbeiter, um die Bestimmungen des im 25⁰ Ed. III. erlassenen Aktes aufrecht zu erhalten, zweimal des Jahres schwören, das Gesetz zu befolgen. Diejenigen, welche den Eid nicht leisten, sollen so lange im Stock oder dem nächstgelegenen Gefängniss fest gehalten werden, bis sie sich zur Eidesleistung bereit erklären, (tang ils se veuillent justicer). Die Baugewerksgenossen, wie Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker sollen sich nur auf längere Zeit vermiethen. Im Sommerhalbjahr sollen sie sich nur von Ostern bis Michaelis, im Winter auch für kürzere Zeiträume verdingen. Dieselben werden den Verhältnissen entsprechend von den Richtern fixirt. Sodann wird in dem gleichen Gesetz nicht nur der Preis der Arbeit für die Gesellen bestimmt, sondern es wird zugleich geboten dass die Meister, u. A. Seiler, Schuhmacher, Goldschmiede, Sattler, Hufschmiede, Gürtler, Färber, Schneider und alle anderen Handwerker, ihre Waaren zu den im 20⁰ Regierungsjahre Ed. III. üblichen Preisen verkaufen sollen. Die Gesetzgebung fasst also das Interesse des kaufenden Publikums ebenfalls in's Auge und will dieses an den Vortheilen des billigeren Arbeitsmarktes Theil nehmen lassen.

Die Gesetzgebung ignorirt die Interessen der Arbeiter zu sehr als dass diese auf die Dauer den auf ihnen lastenden Druck ruhig hätten ertragen können.

Bereits im Jahre 1360 vereinigen sie sich um einen höheren Lohn zu erzielen. Diese Arbeiterverbindungen wurden zum ersten Male durch ein im 34⁰ Ed. III. (c. 9) erlassenes Gesetz verboten. Dasselbe bestätigt das Statute of Labourers, wandelt jedoch die in demselben angedrohten Geldbussen in Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen um. Den Maurern und Zimmerleuten wird es gestattet sich per Tag zu 4 Pence zu verdingen. Diejenigen Arbeitervereinigungen, welche den Zweck haben mit den Unternehmern Verträge abzuschliessen, gestattet das Statut. [1])

Auch während der Regierungszeit Richards II. finden wir zahlreiche Erlasse welche den Preis der Arbeit reguliren. Ein Akt aus dem 12⁰ Rich. II. c. 3 (1388) bestimmt, dass die Dienstboten, wenn sie einen Dienst aufgeben, sich ein Zeugniss, mit Angabe des Grundes und unter Beifügung des Datums ihrer Entlassung, ausfertigen lassen sollen. Ergab sich dass der Betreffende längere Zeit unbeschäftigt gewesen war, so drohte ihm Gefängnissstrafe bis zur Dauer von 15 Tagen. Alle im Herbst unbeschäftigten Handwerker sollen mit ihren Lehrlingen auf den

---

[1]) That carpenters and masons take from hence forth wages by the day, and not by the week, nor in other manner; and that the chief masters of carpenters and masons take four pence by the day and the others three pence or two pence according as they be worth. And that all alliances and covines of masons and carpenters, and congregations, chapters, ordinances, and oaths betwixt them, made or to be made, shall be henceforth void and wholly annulled; so that every mason and carpenter, of what condition that he be, shall be compelled by his master to whom he serweth to do every work that to him pertaineth to do; but it shall be lawful to every lord or other to *make bargain or covenant of their work in gross with such labourers or artificers when please them etc, etc.*

Feldern arbeiten. Was der Grund dieser Bestimmung war, ist aus dem Statut selbst nicht ersichtlich. Wahrscheinlich hatte die Furcht vor etwaigen Missernten die Behörden veranlasst zur schnellen Bergung der Ernte möglichst beizutragen. Von geringerer Wichtigkeit ist der von dem gleichen Geiste wie die obigen Gesetze beeinflusste Erlass aus dem 13⁰ Rich. II. 1. c. 8. 9.

Allen gesetzlichen Bestimmungen zum Trotz bestehen die Verbindungen unter den Arbeitern fort. Da dieselben in den Städten sehr scharf überwacht werden, so versammeln sich die Genossen Nachts auf freiem Felde, oder kommen in abgelegenen Torfmooren zusammen, um gemeinschaftlich über die ihren Absichten förderlichen Mittel und Wege zu berathen.

Die Strafen mit denen die Mitglieder dieser Verbindungen bedroht werden, mehren sich. Das Statut aus dem 3⁰ Heinrichs VI. (1425) verbietet u. A. die Vereinigungen der Maurer, welche eine Erhöhung des Lohnes zum Zweck haben. Die Gründer, sowie die Graduirten der Vereine, sollen als Felons behandelt werden. Diejenigen, welche die Versammlungen der Vereine besuchen, sollen eingesperrt und soll ihr «Loskaufsschilling» vom Könige event. vom Richter bestimmt werden.

Wenn trotz der zahlreichen gegen die Arbeiterinteressen gerichteten Verordnungen, die Arbeiter sich stets wieder auf's Neue verbinden, so ist dieses gewiss das deutlichste Zeichen, dass die Gesetze Anforderungen an sie stellen, denen sie nicht Folge zu leisten vermögen. Der Preis der Arbeit wird fixirt, der Preis der Lebensmittel nicht. Der Handwerker wird reglementirt; der Bauer, der die Lebensmittel auf den Markt bringt, folgt nur den Vorschriften welche ihm die freie Konkurrenz diktirt. Dem Arbeiter würde nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn das Gesetz bei Feststellung des Arbeitspreises Rücksicht auf den Preis der Lebensmittel nähme. Das aber ist ganz unmöglich, da die Preise der Lebensmittel von Woche zu Woche, von Monat zu Monat schwanken.

Wäre es die Aufgabe der Richter oder der Verwaltung gewesen diesen Schwankungen bei der Bestimmung des Preises der Arbeit zu folgen, so hätten sie wegen der endlosen Mühen und Schwierigkeiten kaum, auch nur annähernd, die naturgemässe Lohnhöhe fixiren können.

Die Gesetzgebung erkennt die, in ihrem bisherigen Verfahren liegende Ungerechtigkeit, und ein Erlass aus dem 6ten Regierungsjahre Heinrichs VI. (6⁰ Henrici VI. c. 3) verordnet (1427) dass die Oberrichter die durchschnittlichen Lohnsätze, entsprechend dem Preise der Lebensmittel in jeder Grafschaft, bestimmen sollen. Die Löhne sollen auf dem Lande zu Ostern und zu Michaelis von Neuem bestimmt werden, während in den Städten die Magistrate den Preis der Arbeit von Jahr zu Jahr fixiren.

Die 23⁰ Henrici VI. c. 12 (1444) bringt neue Preisbestimmungen der Arbeit und regelt sodann die Stellung der Herren zu ihren Dienstboten. Es wird eine Kündigungsfrist festgesetzt und müssen die Dienstleute, ehe sie ihren Dienst verlassen, den Nachweis bringen, dass sie bereits eine neue Stelle haben. Der Lohn eines Haus- oder Gutsverwalters, wird ausser freier Kleidung und Beköstigung — auf 20 Shilling per Jahr festgesetzt. Der Schäfereiverwalter erhält das Gleiche, ein gewöhnlicher Dienstbote 10 S. und ausserdem für Kleidung 3 $^1/_2$ S. (clothing price of iiij S.), sowie freie Beköstigung. Vierzehnjährige Kinder erhalten 5$^1/_2$ S. per Jahr und 2$^1/_2$ S. für Kleidung (clothing price of iij S.). Ungefähr die gleichen Löhne werden den in den Gasthäusern beschäftigten Personen gezahlt. Die Löhne der Handwerker sind je nach der Jahreszeit verschieden. Im Sommerhalbjahr erhielt ein master carpenter (Zimmermann) 3 $^1/_2$ Pence per Tag (with mete and drinke), ohne Beköstigung 5 d. (Pence). Ein Ziegelbrenner, Schieferdecker, Maurer, etc. 3 d., ohne Beköstigung 3$^1/_2$ d., die Handlanger 1$^1/_2$ d. per Tag. Von Michaelis bis Ostern erhielten die Zimmerleute 2$^1/_2$ d. sowie Beköstigung, ohne dieselbe 3$^1/_2$ d., die geringeren Arbeiter 1$^1/_2$ d. nebst Kost, exclus. derselben 2$^1/_2$ d. Ein Mäher erhielt neben freier Kost 3$^1/_2$ d., ohne dieselbe 5 d. Der tägliche Lohn der Fuhrleute betrug 2$^1/_2$, ohne Kost 5 d.

Das nächstfolgende wichtigste Statut für die Festsetzung der Arbeitspreise datirt aus dem Jahre 1514. Dieses im 6ten Regierungsjahre Heinrich VIII. erlassene Gesetz bestimmt Folgendes: Es sei hiermit durch das jetzige Parlament Jedermann Kund gethan, dass kein Haus- oder Gutsverwalter (bailif of husbandrye) mehr als 25$^1/_2$ S. Lohn und nicht mehr als 7$^1/_2$ S. für Kleidung fordere; die Knechte und Hirten sollen nicht mehr als 20 S. Lohn per Jahr nebst Nahrung., sowie 5 S. für Kleidung erhalten[2]). Gewöhnliche Hausdienstleute erhalten ausser ihrer Kost 15$^1/_2$ S., für Kleidung 3$^1/_2$ S. Der Lohn der weiblichen Dienstboten betrage 10 S. nebst Nahrung; für ihre Kleidung erhalten sie 3$^1/_2$ S. Die Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Bleigiesser, Glaser, Drechsler und Tischler sollen zwischen Ostern und Michaelis 5$^1/_2$ d., ohne Beköstigung 7$^1/_2$ d. per Tag fordern dürfen. Der Lohn der Schiffszimmerleute darf sich höchstens auf 5$^1/_2$ d., ohne Kost bis auf 6$^1/_2$ d. belaufen. Von Michaelis bis Lichtmess sind die Löhne geringer. Die Schiffszimmerleute erhalten 3$^1/_2$ d. inclus. Speise und Trank, ohne Nahrung 5$^1/_2$ d. Der Lohn der Steinhauer beträgt 3$^1/_2$ d. beziehungsweise 5 d. per Tag. Alle Anderen, im Obigen nicht angeführten Arbeiter, sollen während des Sommerhalbjahres 3$^1/_2$ d. exclus. oder 1$^1/_2$ d.

---

[2]) «Be it therefore establisshed, enacted and ordeyned by auctorite of this present parlyament; First that no bailif of husbandrye shall take for his wages by yere above xxvj S., viij d. for his clothyng, v S. with mete and drynke; no chiefhyne as a Carter or chief Shepard above xx S. by the yere and for his clothyng v S. with mete and drynke» etc. etc.

nebst Beköstigung beanspruchen dürfen. Von Michaelis bis Ostern erhalten sie dagegen ohne Kost nur $2^1/_2$ d., mit Kost nur 1 d. Lohn per Tag.

Die tägliche Arbeitszeit zwischen dem 15. März und dem 15. September wird auf 14 Stunden, von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr, inclus. 2 Stunden Pause, festgesetzt. Im Winterhalbjahr soll von Tagesanbruch bis zum Beginne der Nacht gearbeitet werden.

Alle diese Massregeln sind nicht im Stande die Vereinigungen der Arbeiter zwecks Beseitigung des Maximallohnsatzes zu verhindern. Im Gegentheil, die Arbeiterverbindungen erstarken immer mehr, und bereits in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunders erweitern sich sogar ihre Ziele nm ein Bedeutendes. Sie verabreden u. A. die Art und Weise des Gewerkbetriebes, ein deutliches Zeichen dass sie sich stark genug fühlen, dem Gesetz Trotz zu bieten. Ein Akt aus dem Jahre 1549 ($2^0$ und $3^0$ Ed. VI. c. 15) verbietet diese Verbindungen und bedroht ferner *die* Vereinsmitglieder, welche einen Genossen verhindern, die von ihnen aus irgend einem Grunde unterbrochene oder gänzlich aufgegebene Arbeit zu vollenden, mit einer Strafe von 10 £ (Pfund Sterling) die im Falle des Unvermögens in 20 Tage Gefängniss umgewandelt wird. Der erste Rückfall wird mit 20 £ oder Pranger, der zweite Rückfall mit Verlust eines Ohres sowie Infamie bestraft. Aus diesem Gesetze, welches wir in seinem genauen Wortlaute folgen lassen, ersieht man, dass die Grundsätze der damaligen Arbeiterverbindungen fast die nämlicheu wie die der heutigen Trades' Unions waren.

An Acte towchinge Victuallers and Handycraftsmen. «For as much as of late divers sellers of victuals, not contended with moderate and reasonable gain, but minding to have so much as list them, have conspired and covenanted together to sell their victuals at unreasonable prices, and likewise artificers, handycraftsmen, and labourers have made confederacies and promises not only that they should not meddle with one another's work, and perform and finish that one hath begun, but also to constitute and appoint how much work they shall do in a day, and what hours and times they shall work, contrary to the laws and statutes of this realm, and to the great hurt and ympoverishment of the king's revenue», etc.

Therefore it enacts that if any artificers, labourers etc. should conspire, covenant, or promise together that they should not make nor do their works but at a certain rate, etc.; or should not work but at certain hours and time etc., they should forfeit for the first offence 10 £, or else should suffer for the same offence twenty days imprisonment; for the second offence 20 £, or the pillory; for the third offence 40 £ or the pilory, loss of one ear, etc.

§ 3. des 15. Kapitels der angeführten Verordnung verbietet den Werkleuten einer Stadt bei Strafe von 5 £ die Arbeit wegen Beschäftigung fremder Arbeiter niederzulegen. Man sieht die Gesetzgebung ist völlig inkonsequent! Einerseits diktirt sie den Maximalpreis der Arbeit, andererseits gewährt sie völlig freie Bewegung der Arbeitskräfte. Dieses ist offenbar eine Bevorzugung der Interessen der Arbeitgeber, die nur zu sehr den Einfluss derselben auf die Gesetzgebung documentirt. Durch die Politik der Gesetzgebung wird es ganz unmöglich dass die Ausfälle in den Einnahmen der Arbeiter während des Winters, durch den höheren Lohn im Sommer gedeckt werden.

Die Lage der städtischen Arbeiter wird in der That eine sehr bedenkliche. Wegen der Gefahr einer Massenverarmung und aus Furcht vor den sich mehrenden Armenlasten, die bereits sehr bedeutend sind, vereinigt sich die städtische Bürgerschaft, um lebhaft gegen das obige Gesetz zu protestiren. Ihr schliessen sich die Arbeiter an, und bereits im nächsten Jahre wird die obige Bestimmung widerrufen. Hätte dieselbe nur noch wenige Jahre zu Recht bestanden, so ist es leicht denkbar, dass man das gesetzliche Lohnmaximum hätte fallen lassen. Die freie Bewegung der Arbeitskräfte hätte die Aufrechthaltung der gesetzlich fixirten Löhne unmöglich gemacht, die Freizügigkeit wäre in praxi in tausenden von Fällen geübt und somit der erste Schritt zur Gewerbefreiheit gethan worden. [3])

Eines der wichtigsten Gesetze, welches unter dem Namen der «Lehrlingsact» bekannt geworden ist, wurde anno 1562 (Eliz c. 4. § 2) erlassen. Im Gegensatz zu allen früheren Gesetzen, die mehr oder weniger eine gewisse Willkür gegenüber den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen bekunden, zeugt dieses von einer reiflichen Prüfung derselben. Wenngleich gänzlich der zünftigen Anschauungsweise Rechnung tragend, so gewährt es den Arbeitern doch gegenüber den häufig willkürlichen Reglements der Magistrate einigen Schutz. Es ist vorzugsweise der «Lehrlingsact», welcher das Zunftwesen reorganisiren und auf's Neue kräftigen hilft. Die Blüthe des Zunftwesens in Deutschland ist es welche Veranlassung zur Nachahmung gibt. Der grösste Theil der in England consumirten Industrieprodukte stammte aus Deutschland oder Holland. [4]) Die Königin will ihr Land von den

---

[3]) Das Statut aus dem dritten bis vierten Regierungsjahre Ed. VI c. 20 (1549—1550) motivirt die Zurücknahme des Gesetzes durch folgende Worte: . . . that the same shoulde be a great decaye and an ympoverishment and drivinge awayeof the free men beinge Artificers of the crafte artes and mysteries afore saide within the saide Cittie of London to the great hurte or destructyon of the saide Cittie: For reformacion where of the Kings Majestie ys pleased etc. — that the said etc. . . . shall from henceforthe be repealed and utterlye made voyde for ever.

[4]) Man vergleiche auch: A. Blanqui, Geschichte der politischen Oekonomie in Europa. Deutsch von F. J. Buss. Karlsruhe 1840, p. 181.

Erzeugnissen des Auslandes unabhängig machen. Sie will die inländische Gewerbsthätigkeit durch Beförderung der zunftmässigen Produktionsweise, die für jene Zeit, beim Mangel bedeutender mechanischer Hülfsmittel vollständig gerechtfertigt ist, heben und stärken. Die siebenjährige Lehrzeit, welche der Act einführt, erinnert sehr an ähnliche Vorschriften in Deutschland, sowie an die Bestimmungen Stephans von Boyleau in Frankreich. [5]) Die Gesellen sollen mindestens auf 1 Jahr, die häuslichen Dienstboten auf ein Vierteljahr gemiethet werden. Sodann werden die Strafen festgesetzt, denen die Arbeiter wie Arbeitgeber wegen Contractbruches verfallen.

Die lange Lehrlingszeit, sowie die mannigfachen Schwierigkeiten, welche die Gesellen zu überwinden hatten um das Meisterrecht zu erwerben, verhinderte die Ueberfüllung von Arbeitskräften in dem Gewerk. Von der gleichen Wirkung war die Bestimmung, welche den Meistern eine Beschränkung in der Zahl der von ihnen beschäftigten Lehrlinge auferlegt. Francis Longe bemerkt daher sehr richtig, [6]) dass die Arbeiter durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen ähnliche Vortheile erzielten, wie sie solche früher durch ihre Vereinigungen und durch die Arbeitseinstellungen erlangt hatten!

Der Lohnsatz, welcher Ostern jeden Jahres vom Friedensrichter für Stadt und Land bestimmt (§ 11 des Gesetzes), und dessen Nichtbeachtung mit 5 £ Strafe geahndet wurde, konnte allerdings, wenn er zu niedrig fixirt ward, im Interesse der Zunftmeister ausgebeutet werden; die Organisation der Arbeiter war jedoch bereits genügend gekräftigt um den zu niedrigen, gesetzlichen Maximallohn ignoriren zu können. Die Arbeiter befinden sich ferner durch Beschränkung der Zahl der Lehrlinge bei der Fixirung des Lohnes den Meistern gegenüber im Vortheil. Die Richter unterlassen es allmählig, ganz und gar die Löhne der Handwerker zu bestimmen.

Nur hie und da mögen in den Städten die Löhne ausnahmsweise von den Richtern bestimmt worden sein. So wird 1726 der Lohn der Schneider von Cambridge auf 2 Shilling per Tag festgesetzt. Der Richter bestimmte den Lohn in Gegenwart der Arbeitgeber und der Lohnempfänger. Aus Dalton's « Country justice » c. 58 Constables sessions, geht hervor, dass diese Versammlungen nur sehr unregelmässig und meist sehr schwach besucht waren.

So lange die gewerbliche Industrie nur durch die Zünfte vertreten, also verhältnissmässig wenigen Händen anvertraut war, standen die Lehrlinge wie auch die Gesellen in einer meist zu intimen Beziehung zu den Meistern (Brentano p. 104), als dass die Arbeitverbindungen in allen Gewerken von eingreifender Wirkung hätten sein können. Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter wechselte mit ihrem Berufe, änderte sich innerhalb desselben je nachdem die Meister ihre Leute gut oder schlecht behandelten. Erhielten viele Arbeiter auch den gleichen, gesetzlich vorgeschriebenen Lohn, so konnte u. A. die Beköstigung so verschieden sein, dass ihre ökonomische Stellung doch eine sehr ungleiche wurde. Diese Verhältnisse mussten sich total umgestalten, sobald mit Hülfe der Dampfkraft, der besseren mechanischen Hülfsmittel, sowie der mehr in das Detail gehenden Arbeitstheilung, die *capitalistische an die Stelle der handwerksmässigen Produktionsweise trat.* Unleugbar nivellirt die erstere die wirthschaftliche Lage der Arbeiter. Die Interessen sind gleichartigere, die Zahl der Arbeiter wächst in den einzelnen Manufakturzweigen, die arbeitenden Klassen fangen an sich als ein besonderer Stand gegenüber den Kapitalisten resp. Arbeitgebern zu fühlen, die moderenen Verkehrsmittel tragen wesentlich dazu bei, jene alten patriarchalischen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter zu zerstören. Dienten die Arbeitervereinigungen früher hauptsächlich *denjenigen* Arbeitern, welche durch die Zünfte *nicht* den genügenden Schutz für ihre Existenz erhielten, (z. B. den Mitgliedern der Baugewerke) als Mittel, ihren erhöhten Forderungen Geltung zu verschaffen, so wurden die Trades' Unions seit Verfall der Zünfte der Zufluchtsort für die Arbeiter *aller* Gewerke. Die Organisation der Vereine vervollkommnet sich, die breite Basis auf der die heutigen Trades' Unions ruhen, entsteht in jener Zeit. (Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts.) Die alten Coalitionsverbote vermögen dem nachhaltigen Andrängen der Arbeiter nicht mehr Stand zu halten.

In England war ein geeigneterer Boden für die moderne Produktionsweise vorhanden als in irgend einem Lande auf dem Continente. Niemals hatten die Städte, resp. die Zünfte die Concurrenz der gewerblichen Industrie des flachen Landes, wie dies in Deutschland u. A. der Fall war, verhindern können. Standen die Waaren

---

In England existirten bereits unter Heinrich I. (1100—33) Handwerker-Gilden. Ihre Blüthe erreichten sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Man vergleiche darüber: On the History and Development of Gilds, and the Origin of Trade Unions by Lujo Brentano (London: Trüebner & Co. 1870), p. 55; ferner p. 103, 104 und ff. über den Einfluss des Lehrlingsacts auf das Zunftwesen. Der Verfasser ist der Ansicht, dass die Trades' Unions erst nach dem Verfall des Zunftwesens entstehen. Theilweise müssen wir dieses, wie wir p. 12 sehen werden, zugeben. Die nicht zünftigen Arbeiter suchen durch ihre Verbindungen die Vortheile, welche Anderen durch die Zünfte gewährleistet waren, anzustreben. Wenn gleich diese Vereinigungen keineswegs den stetigen Charakter der heutigen Trades' Unions haben, so lässt sich doch, wie wir zur Genüge zeigten, die Aehnlichkeit der Beide beherrschenden Tendenzen nicht verkennen (vergl. Brentano, p. 103, Z. 8, u. 9). Die Trades' Unions stehen also den Gilden wie jenen alten Vereinigungen der nicht zünftigen Arbeiter, hinsichtlich ihrer Bestrebungen gleich nahe.

[5]) Man vergleiche: Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789; par MM. Jourdan, Decrusy, Isambert, tome I, p. 290.

[6]) An Inquiry into the Law of Strikes. Cambridge 1860.

den in der Stadt verfertigten in Hinsicht auf ihre Qualität nach, so wurden sie doch billiger geliefert. Die Arbeiter, welche in den Städten zu viele Hindernisse bei ihrem Streben nach Selbstständigkeit zu überwinden haben, lassen sich auf dem Lande nieder. Die freie Concurrenz treibt sie schneller vorwärts als ihre zünftigen Genossen in den Städten. Die moderne capitalistische Productionsweise, welche von den Zünften in den Städten verhindert wird, flüchtet sich auf das Land hinaus. Hier findet sie die *für ihre Existenz nöthige freie Concurrenz der Arbeitskräfte.*

Die jungen Fabrikstädte blühen schnell auf und überholen jene alten Flecken und Städte (rotten-boroughs [7]), die endlich alle in Folge der Reformacte des Jahres 1830 den Rest ihrer früheren social-politischen Bedeutung einbüssen.

Auf dem Continente übersteigt die moderne Productionsweise die zünftigen Schranken weit später und hatte desshalb lange Jahre, ja selbst noch heute, unter der Concurrenz der früher erstarkten capitalistischen Productionsweise der Engländer zu leiden. (Man vergl. auch Cap. III.)

Seit Beginn der neuen wirthschaftlichen Epoche nehmen, wie wir sahen, die Vereinigungen der Arbeiter an Ausdehnung und Bedeutung zu. Die Combination-laws (die am Ende des vorigen Jahrhunderts geltenden Vereinsgesetze) autorisiren die Executive: die Mitglieder derjenigen Arbeiterverbindungen, welche den Zweck haben, die Löhne zu erhöhen, oder den Arbeitgebern in der Art des Geschäftsbetriebes Vorschriften zu machen, — mit 2—3 Monaten Gefängniss zu bestrafen. Diese Gesetze erweisen sich als gänzlich ohnmächtig. Die Gesetzgebung wird gewahr, dass die Verbindungen der Arbeiter sehr ausgedehnte sind, dass sie fast in jedem Handwerk verbreitet waren. Sie sucht sich über die Zwecke und Ziele der Vereine genauer zu informiren und erlässt 1800 (40° Georg III. c. 106) folgendes, gegen die Arbeiterverbindungen gerichtete Rescript.

Der erste Theil desselben verbietet alle Vereinigungen der Arbeiter, welche beabsichtigen:

1) für die Mitglieder der Vereine, sowie für die anderen Gewerksgenossen höhere Löhne zu erzielen;
2) die Zahl der Arbeitsstunden zu vermindern;
3) irgend einen Arbeitgeber in der Wahl seiner Arbeiter zu beschränken.

Die zweite Section des Gesetzes ermächtigt den Richter, die gegen das Gesetz Fehlenden mit Gefängniss bis zu 3 Monaten zu bestrafen, .... be it further enacted, that no Journeyman etc.. enter into such an agreement etc. — shall be confined in the Common gaol, for any time not exceeding three calender months or at the discretion of such Justices shall be committed to some house of correction within the same jurisdiction, there to remain and be kept to hard labour for any time not exceeding two calender months.

In der dritten Section wird die gleiche Strafe Allen denen angedroht, welche durch Bestechung, Ueberredung, Anreizung, Einschüchterung und andere dergl. Mittel einen unbeschäftigten Arbeiter von der Aufnahme der Arbeit abzuhalten suchen, oder auch beschäftigte Werkleute in der Erfüllung ihrer Contracte hindern; endlich aber wird die gleiche Strafe Denen angedroht, welche sich weigern, mit anderen nicht zum Verein gehörigen Arbeitern gemeinschaftlich zu arbeiten. Die noch folgenden Bestimmungen betreffen die von den Vereinen, behufs Unterstützung strikender Genossen angesammelten Fonds. U. A. bestimmt § 5, dass Jeder, der dieselben mit Beiträgen unterstützt, 10 £, und jeder Empfänger 5 £ Strafe zahlen müsse.

Auch dieser Versuch der Gesetzgebung, die Vereinigungen der Arbeiter zu verhindern, erwies sich als fruchtlos. Das Bestreben der *vereinigten* masters, den Lohn der Arbeiter möglichst zu erniedrigen, musste die Letzteren den grossen Gewerkschaften trotz aller Verbote zuführen. Die Vereine bleiben das alleinige Mittel, welches den Arbeitern einen höhern Lohn garantirt. Die Gesetzgebung erkennt sehr bald die Ungerechtigkeit ihrer Bestrebungen, sie entschliesst sich endlich die Regulirung der Löhne der Freiheit des Angebots und der Nachfrage, zu überlassen. Das Statut vom 53° Georg III. c. 40 (1813) hebt alle jene Verordnungen, die den Richter veranlassen den Lohn gesetzlich zu fixiren, auf. [8]) Um zu der Ansicht zu gelangen, dass Angebot und Nachfrage den Preis der Arbeit besser und gerechter reguliren, als die obrigkeitlichen Lohntarife es vermochten, hatte die englische Gesetzgebung ein halbes Jahrtausend gebraucht. Fünfhundert Jahre hatten die englischen Arbeiter gegen die ungerechten Vorschriften der Gesetze angekämpt und schliesslich gesiegt. Dieser ebenso materiell wie moralisch bedeutungsvolle Sieg, sollte bald weitere Folgen haben. Die Vereine werden durch ihn sehr gestärkt und beginnen jetzt, ungeachtet der noch zu Recht bestehenden Coalitionsverbote, ihre Bestrebungen und Principien öffentlich zu verbreiten.

Die Gesetzgebung sah sich in Folge dessen veranlasst, die Vereinsbestrebungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen. In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts ernannte das Parlament eine Commission, welche den im Auszuge folgenden Bericht gab. Diese vortreffliche Untersuchung über das Wesen der Strikes und der Trades'

---

[7]) Macauly, History of England, c. 3.

[8]) For or in relation to the rating any wages, or settling or fixing any prices of work to be done by any artificers, labourers or craftsmen or servants shall be and the same are hereby declared to be void and none effect; anything in the said acts or any or either of them to the contrary notwithstanding.

Unions (Parl. Deb. vol. XI, p. 811), führte 1824 (5⁰ Georg IV, c. 95) zur Aufhebung der Combination-laws und somit zur Coalitionsfreiheit.

1. Die Commission constatirt, dass die bisher gegen die Arbeiter erlassenen Coalitionsverbote gänzlich erfolglos gewesen sind, und dass dieselben nicht im Stande waren, die von den Vereinen angestrebte Erhöhung der Arbeitslöhne, Verminderung der Arbeitszeit, Einschränkung der Arbeitgeber in der Wahl ihrer Arbeiter (u. A. Lehrlinge), zu verhindern.

2. Die Arbeitseinstellungen, welche oft von Gewaltthätigkeiten begleitet waren, sind nicht allein für die Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch für das Gemeinwohl von Nachtheil gewesen.

3. Auch die Arbeitgeber haben behufs Erniedrigung der Arbeitslöhne und Entlassung der den Gewerkvereinen angehörenden Arbeiter, Vereine gegründet, und sind die Arbeiter durch dieselben häufig provozirt worden.

4. Die Mitglieder der Arbeitervereine haben sehr häufig wegen ihrer Betheiligung an den Vereinsbestrebungen, die durch das common- und statute-law bestimmte Strafe erleiden müssen.

5. Dagegen sei niemals ein Arbeitgeber ähnlicher Ursachen halber gestraft worden.

6. Die bisherigen Gesetze haben in keiner Weise ihren Zweck erfüllt, sondern im Gegentheil nur zur Vermehrung der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrschenden Erbitterung beigetragen.

7. Das Committee ist der Ansicht, dass man alle diejenigen Bestimmungen, welche die Löhne und die Zahl der täglichen Arbeitsstunden fixiren, fallen lassen solle.

8. Den Begriff «conspiracy» dürfe man weder auf die Vereinigungen der Arbeitgeber noch auf die Verbindungen der Arbeiter anwenden.

9. Das Committee constatirt, dass die Arbeiterverbindungen nach Aussen meist als Hülfs- resp. Wohlthätigkeitsvereine auftreten.

10. Die von beiden streitenden Parteien gewählten Schiedsgerichte sind der Einigung sehr förderlich gewesen, und solle man daher den Schiedsgerichten mehr Aufmerksamkeit als bisher schenken.

11. Die Commission beantragt, dass das Parlament anstatt die Combination-laws aufrecht zu erhalten, ein ausführbares Gesetz, welches die freie Bewegung der Arbeit wie des Capitals gewährleistet, erlassen möge.

Das in Folge dieses Berichtes im Jahre 1824 erlassene Gesetz hebt in seinem ersten Theil alle Verbote, welche gegen die Vereinigungen der Arbeiter gerichtet sind, auf. In der zweiten Section werden alle Vereinbarungen der Arbeiter, welche die Erhöhung des Arbeitslohnes wie auch die Verringerung der Arbeitszeit zum Zweck haben, für straflos erklärt. In der dritten Section werden alle Versuche, Dritte durch Drohung, Einschüchterung oder Acte der Gewalt zur Befolgung der gegen die Arbeitgeber gerichteten Massregeln anzuhalten, verboten, und mit Gefängniss bis zu 2 Monaten bestraft. (Imprisoned and kept to hard labour, for any time not exceeding two calender months.)

Die Coalitionsfreiheit hatte eine grössere Ausbreitung der Trades' Unions zur Folge. Aller Orten stellten die Arbeiter die Arbeit ein und man fürchtete, dass die Gesetzgebung in ihrer Liberalität zu weit gegangen sei. Man sprach bereits von einer Erneuerung der Combination-laws, indessen erreichte noch im nämlichen Jahre die Strike-epidemie ihr Ende und somit schwanden auch die den neuen Gesetzen gegenüber vorhandenen Bedenken. Die Arbeiter sahen sehr bald ein, dass die Arbeitseinstellungen nur in den äussersten Fällen ein Nothbehelf zur Geltendmachung ihrer Forderungen seien.

Im Jahre 1825 (6⁰ Georg IV, c. 129) erliess das Parlament ein neues Gesetz auf Basis ähnlicher Grundsätze welche dem 1824er Erlass als Grundlage gedient hatten.

In Sect. 1 wird das 1824er Gesetz widerrufen.

In Sect. 2 wird derjenige Passus des 1824er Gesetzes aufrecht erhalten, in welchem alle früheren Erlasse die gegen die Vereinigungen der Arbeiter gerichtet sind, aufgehoben werden.

Section 3 verordnet, dass Jeder, der

1) einen Arbeiter durch Gewalt, Einschüchterung etc. zwingt, das Etablissement, in welchem er bisher gearbeitet hat, zu verlassen, — sodann auf gleiche Weise einen Dritten veranlasst, die begonnene Arbeit zu unterbrechen oder endlich einen arbeitslosen Arbeiter abhält, sich zu verdingen etc.,
2) einen Dritten durch die genannten Mittel veranlasst, in eine Vereinigung zu treten, welche die Erhöhung der Löhne, die Verringerung der Arbeitszeit, oder die Regelung des Betriebes eines Unternehmens zum Zweck hat,
3) einen Arbeitgeber durch Anwendung von Gewaltmassregeln in der Freiheit seiner Dispositionen beschränkt, — ein Jeder, der in dieser Weise allein, oder in Verbindung mit mehreren handelt,

soll mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft werden.[9])

---

[9]) Or of any Person shall by Violence to the Person or Property of another, or by Threats or Intimidation, or by *molesting* or in any way *obstructing* another, force or endeavour to force any Manufacturer or Person carrying on any Trade or Business to make any Alteration in his Mode of regulating, managing, conducting, or carrying on such Manufacture, Trade or Business, or to limit the Number of his Apprentices, or the Number or Description of his Journeymen, Workmen, or Servants; every Person so offending, or aiding, abetting, or assisting therein, being convicted thereof in manner herein-after mentioned, shall be imprisoned only, or shall and may be imprisoned and kept to hard Labour, for any Time not exceeding Three Calendar Months.

Section 4 bestimmt *ausdrücklich,* dass kein Mitglied der oben gedachten Arbeiter-Verbindungen, wegen Betheiligung an denselben, Strafe treffe.

Sect. 5 gibt den Arbeitgebern die nämlichen Vereinsrechte, welche den Arbeitern in Section IV zugestanden sind.

Aus den angeführten Gesetzen geht unzweifelhaft hervor, dass die Arbeiter das Vereinsrecht besitzen und dass die Trades' Unions zu Recht bestehen. Es muss daher auffallen, wenn Mitglieder dieser Vereine wegen ihrer Betheiligung an einer Arbeitseinstellung als conspirators verklagt und verurtheilt werden konnten.

Um diesen Widerspruch zu erklären, ist es nöthig, dass wir einige Bestimmungen des «*Common-law*» näher in's Auge fassen.[10])

Ein unter Edward I. gegebenes Gesetz versteht unter «Conspirators» Diejenigen, welche sich in boshafter oder gewinnsüchtiger Absicht zu einer Anklage oder Beweisführung verbinden (who bind themselves maliciously to indict or falsely to maintain pleas. «Rechtsgründe»).

Auf diese Erklärung gestützt, wird später den Gerichten das Recht vindicirt, alle ungesetzlichen Vereinigungen zu bestrafen. (Wie der Text lautet: to inquire de omnibus coadunationibus, confœderationibus et falsis alligantiis, etc. etc. Falsa aligantia eine durch besondere Mittel [bond and promise] verstärkte Verbindung zur Begehung einer ungesetzlichen Handlung).

Die Gerichte hatten häufig die Mitglieder der Arbeitervereine bestraft, um sie an der Ausführung ihrer *nach Common-law* ungesetzlichen Absichten, zu hindern.

Eine «Conspiracy» ist daher nach Common-law vorhanden: wenn sich eine Anzahl von Personen vereinigt, um mit Hülfe der Vereinigung Handlungen zu begehen, die bereits, wenn sie von Einzelnen ausgeübt werden, diese straffällig erscheinen lassen, oder auch erst gesetzwidrig werden, wenn sich Mehrere zu ihrer Ausführung verbinden.

Durch die oben angeführten Bestimmungen des Statute-law (6⁰ Georg IV, c. 129) sind die Vereinigungen der Arbeiter (Sect. II, III, IV), wie auch die der Arbeitgeber (Sect. V) erlaubt. Trotzdem haben viele Gerichtshöfe den Standpunkt des common-law festgehalten, indem sie gestützt auf den Passus von Sect. III, in einem Strike (bei welchem eine Verbindung Mehrerer vorhanden ist) eine conspiracy behufs Einschüchterung, Drohung, Bedrückung der Arbeitgeber, sowie ferner eine Störung des öffentlichen Wohles erblicken. In Sect. III, Passus I, ist es, wie wir gesehen haben, untersagt, arbeitslose Arbeiter abzuhalten sich zu verdingen. Einige Richter sahen es als conspiracy an, als bei einigen Strikes, die die Arbeit Einstellenden an den verschiedenen Werkstätten Mitglieder ihres Vereins postirten, um zuwandernde Arbeiter von dem Strike in Kenntniss zu setzen, und somit von der Aufnahme der Arbeit abzuhalten (picketting, vergl. Cap. 4). Die ungenaue Fassung des 1825er Act's lässt allerdings dieser Ansicht Raum; der ganze Geist des Gesetzes berechtigt jedoch zu der Auffassung, dass die Vereinigung der Arbeiter zwecks Durchführung ihrer in Sect. III angeführten Ziele erlaubt ist, und dass nur Strafen eintreten wenn *gewaltthätige* Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke angewandt werden. Alsdann steht den Beschädigten der Gerichtsweg zur Geltendmachung ihrer Ansprüche offen. Auf jeden Fall verstösst es gegen den Sinn des 1825er Act's, wenn die blosse Anzeige eines Strikes, oder die Erklärung der vereinigten Arbeiter: bei Fortbeschäftigung der gleichen Anzahl von Lehrlingen die Arbeit einstellen zu wollen, — als eine Drohung, Einschüchterung etc., etc. einer zu diesem Zwecke organisirten conspiracy angesehen wird.[11])

Um die Bestimmungen des 1825er Act's zur Geltung zu bringen, verordnet ein Gesetz des Jahres 1868, dass kein Mitglied irgend einer Arbeiter-Verbindung, welche den Zweck hat den Lohn zu erhöhen, ferner Andere auf friedliche Weise zu veranlassen, die Arbeit niederzulegen, oder solche gar nicht anzunehmen, oder endlich die Anzahl der Arbeitsstunden und Lehrlinge zu verringern, — dass kein Mitglied dieser Vereinigungen der «*Störung und Belästigung*» (des Verkehrs, am besten des öffentlichen Wohles) beschuldigt und deshalb nicht als Mitglied einer Verschwörung (conspiracy) angeklagt und verfolgt werden dürfe.

Da bis 1868 die Vereine als das öffentliche Wohl verletzend, nach common-law von vielen Richtern als nicht als zu Recht bestehend angesehen wurden, so konnten die Unions ihre Mitglieder auf gesetzlichem Wege nicht zwingen, ihren Pflichten dem Verein gegenüber nachzukommen. Sobald das 1868er Gesetz in Kraft trat, erwarben die Unions das Recht, die Forderungen, welche sie ihren Mitgliedern sowie Aussenstehenden gegenüber besassen, gerichtlich geltend zu machen. Während früher betrügerische Cassirer gerichtlich gar nicht belangt werden

---

[10]) Das Common-Law beruht auf dem angelsächsischen Gewohnheitsrecht als Hauptquelle; den mit diesem verschmolzenen Gesetzen der englischen Könige; dem Gewohnheitsrechte der Normannen; einer Reihe von theoretischen Begriffen des römischen Rechts, den Doktrinen einiger juristischer Schriftsteller und auf den Entscheidungen der Gerichte (vergl Biener, «das englische Geschwornengericht»). Das Statute-law ist das auf einzelnen Reichsbeschlüssen beruhende, geschriebene Verordnungsrecht. Es beginnt mit dem Jahre 1233 und überwuchert allmälig das Common-law. Vergl. Fischel, die Verfassung Englands, p. 26 und 27.

[11]) Die Leeds Times spricht sich am 27. März 1869 im gleichen Sinne aus: Es erscheint als ein Hohn und als eine Falle, wenn man den Arbeitern die Bildung von Trades' Unions, in denen sie ihre gemeinschaftlichen, gesetzlich gebilligten Angelegenheiten berathen, gestattet, und sie doch in das Gefängniss wirft und als Verschwörer behandelt, wenn sie ihren Beschlüssen durch die That Ausdruck verleihen.

konnten, so wurde bereits 1869 die Verurtheilung eines solchen bewirkt. Die Vereine erwarben durch das Gesetz die Rechte der juristischen Personen und konnten Vermögen erwerben. Es ist dieses ein Fortschritt der für die spätere Entwicklung der englischen Gewerkvereine hinsichtlich ihrer Verbindung mit den wirthschaftlichen Genossenschaften des betreffenden Gewerk's von eingreifender Bedeutung sein wird.

Im Jahre 1868 fallen noch einige die Arbeiter schädigende und verletzende Gesetze weg. Vor dem genannten Jahre konnte der Arbeiter seine Ansprüche gegen den Herrn im Falle eines von Letzterem ausgehenden Contractbruches nur auf dem Wege der Civilklage verfolgen. Umgekehrt konnte der Arbeitgeber gegen den contractbrüchigen Arbeiter nicht nur eine Civilklage anstellen, sondern seine Ansprüche auch criminaliter geltend machen.

Wir sind mit der Schilderung der historischen Entwicklung des rechtlichen Standpunktes der Trades' Unions Englands, zu Ende. Bei den Ansichten des englischen Volkes über persönliche Freiheit ist es unerklärlich, wie man das Coalitionsrecht dem gesammten Arbeiterstande so lange Zeit vorenthalten konnte, und wie man, nachdem es gewährt war, so lange zögerte die in dem 1825er Gesetze vorhandene Zweideutigkeit aufzuheben. War es die Kurzsichtigkeit der gesetzgebenden Körper, war es die Furcht vor dem Ueberhandnehmen des Einflusses der arbeitenden Klasse auf dem politischen wie socialen Gebiete, oder war es das zähe Festhalten an den alten Rechtsinstitutionen, wodurch die angelsächsische Race sich von jeher auszeichnete, — mag das Eine oder das Andere der Grund jener Zögerung gewesen sein, es genügt zu constatiren dass seit dem Schwinden jener auf den Arbeiter ausgeübten Pression Seitens der Gesetzgebung, der englische Arbeiterstand sich materiell wie geistig bedeutend gehoben hat. Dieses ausführlicher darzuthun wird die Aufgabe des vierten und fünften Capitels dieser Abhandlung sein.

---

## II.

## Die Lohnfrage und die Trades' Unions.

Aus dem Vorstehenden haben wir zur Genüge entnommen, dass die englischen Arbeiterverbindungen vor Allem den Zweck haben, ihren Mitgliedern höhere Löhne zu sichern. Aus diesem Grunde haben sie sich auch lange Zeit « *Lohn-Garantie-Vereine* » genannt. Für uns entsteht die Frage: Ist es den Vereinen gelungen, für ihre Mitglieder einen günstigeren Arbeitsmarkt zu erzielen; ist ihr Lohn grösser als der der Nichtvereinsmitglieder; haben die Vereine auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage, welches die Lohnhöhe auf dem Arbeitsmarkte bestimmt, modificirend eingewirkt?! Im Folgenden gehen wir zunächst auf die letzte Frage ein.

Um zur Beantwortung derselben zu schreiten, müssen wir zuvor den Lohn, in die seine Grösse wesentlich bestimmenden Elemente, zergliedern.

Der Lohn soll dem Arbeiter die Mittel zur Erfüllung seiner Existenzbedingungen gewähren. Der Lohn muss nothwendigerweise genügen, um den Arbeiter in den Stand zu setzen, leben zu können. Die Begriffe « Lebensbedingungen », « nothwendige Bedürfnisse » sind allerdings sehr dehnbare. Ein Theil dieser die täglichen Bedürfnisse befriedigenden Existenzmittel muss unbedingt dazu verwandt werden die jeden Tag in Arbeit umgesetzte, in die Arbeitsprodukte übergegangene Kraft des Arbeiters zu ersetzen.

Diese Kraft, welche bei der Arbeit aufgewandt wird, ist nicht nur physischer, sondern auch geistiger Art. Je mehr Kraft durch die Arbeit in dem Arbeitsprodukt krystallisirt, um so mehr wird dasselbe am Werth gewinnen. Die dem Arbeiter zu Gebote stehende Kraft, die er täglich in Waare umsetzt, ist auch u. A. das Resultat der in seiner Jugend für ihn aufgewandten Nahrungs-, Kleidungs-, Bildungs- — sagen wir kurz, seiner Erziehungskosten. Diese repräsentiren ein grösseres oder kleineres Kapital, welches durch einen Theil des täglichen Lohnes verzinst werden muss[12]).

Der Lohn des Arbeiters soll ferner die Risikoprämie für seine Arbeitskraft enthalten. Die Arbeitskraft eines jeden Arbeiters ist einem gewissen Risiko ausgesetzt. Sei es dass dasselbe durch die Art der Beschäftigung grösser oder geringer werde, oder sei es dass die Gefahr, welche für den Arbeiter selbst bei den gesündesten Beschäftigungsarten vorhanden ist in Krankheiten, denen ein Jeder von Zeit zu Zeit ausgesetzt ist, zu Tage trete, oder dass diese Gefahr endlich ganz sicher in der Zeit seines Alters an den Arbeiter herantritt, — gleichviel, in welcher Weise dieses Risiko der Arbeit sich geltend macht, — der Arbeiter muss es bei seiner Lohnforderung berücksichtigen. Sein Lohn muss die Entschädigung für dieses Risiko, muss die Risikoprämie enthalten.

Ganz in ähnlicher Weise werden *die* Zeiten wirken, in denen der Arbeiter wenig oder gar nichts verdient. Je grösser die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes solcher Lohnkrisen ist, um so mehr muss die in der Lohnforderung enthaltene Risikoprämie steigen. Wenn daher in irgend einem Industriezweige die Geschäfte während des Winters weniger lebhaft sind, die industriellen Etablissements vielleicht gar nicht in Betrieb gesetzt werden können, so müssen die Schwankungen des Arbeitslohnes im Laufe des Jahres sehr bedeutend sein. Der Arbeiter muss in diesem Falle durch den hohen Lohn, welchen er im Sommer erhält, in den Stand gesetzt sein, die Lohneinbusse, welche ihm während des Winters droht, zu decken.

---

[12]) Man vergleiche: Preis der Arbeit von E. Engel, Heft 20 und 21 der von Virchow und v. Holtzendorff herausgegebenen gemeinverständlich-wissenschaftlichen Vorträge. Berlin 1866.

Stellt der Arbeiter diese Forderungen nicht, so fällt er über kurz oder lang dem Pauperismus in die Arme. Durch Vermehrung des Proletariats trägt er dazu bei, das sittliche Leben im Volke, sowie die wirthschaftlichen Grundbedingungen der allgemeinen Wohlfahrt zu zerstören. Sinkt der Lohn während langdauernder Geschäftskrisen unter die naturgemässe Höhe herab, dann wird es dem Arbeiter sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich, sich aus seiner gedrückten Lage wieder emporzuarbeiten. Er verkommt physisch und moralisch. Die freie Bewegung der Arbeitskräfte wird gehindert, dieselben bleiben an die Scholle gefesselt, sie vermögen nicht, weil sie an beschränkte lokale Produktionsbedingungen gebunden sind, das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu benutzen.

Der Preis einer Waare wird nicht allein durch die in ihr, so zu sagen, krystallisirten Arbeit fixirt, — es sind noch ganz andere Elemente in ihr vorhanden, welche ihren Werth bestimmen. Jedes Arbeitsprodukt ist das Resultat des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit. Mag das erstere bei einzelnen Waaren und Waarengattungen einen noch so geringen Werth im Vergleich mit dem Werthe der in der Waare krystallisirten Arbeit, repräsentiren, — vertreten ist es im Produktionsprozesse stets; es muss bei dem ersten Canœ das der Wilde baut, so gut vorhanden sein wie bei dem feinsten Stücke Damast oder Sammet, das eine Lyoner Fabrik verlässt. Mag in ersterem Falle das Kapital in einem Haufen halbverfaulter Früchte bestehen, von welchem der Indianer während der Verfertigung des Bootes zehrt, — oder mag im zweiten Falle das Kapital in den Händen eines Lyoner Kaufmannes in Gestalt von Münzen, welche der Arbeiter in Brod umtauscht, angesammelt sein, — mag dort der Produktionsort in einer halbverfall'nen Hütte von geringem Werthe, hier in einer Anzahl grossartiger und theurer Fabrikanlagen bestehen, — das Kapital ist vorhanden, hat mit zur Produktion beigetragen und hat desshalb gewisse Rechte auf das fertige Produkt.

Welches sind diese Rechte?

Offenbar muss der Zins des in einem Unternehmen angelegten Kapitals in dem fertigen Produkt vertreten sein und desshalb beim Verkaufspreise der Waare berechnet werden. Möglich dass der Besitzer der Waare, der Fabrikant, für dieselbe keinen Käufer findet, möglich auch, dass er schon von Anbeginn seiner geschäftlichen Thätigkeit sein Kapital einem bedeutenden Risiko aussetzte, möglich endlich, dass ein grosser Theil der fertigen Waare liegen bleibt und verdirbt, — kurz, für dieses Risiko muss er nothwendigerweise bei Fixirung des Verkaufspreises der Waare eine Risikoprämie berechnen und fordern. Der Betrag derselben wird bei jedem Geschäfte, bei jedem Unternehmen verschieden sein; nicht nur wird er differiren bei ganz verschiedenartigen Unternehmungen, — er kann auch bei Unternehmungen des nämlichen Industriezweiges sehr variiren. Der Zeitpunkt des Beginnes der Unternehmung mit seinen günstigen oder ungünstigen Chancen ist u. A. von wesentlichem Einfluss auf die Grösse der Risikoprämie und somit auch auf die Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Geschäftsinhaber.

Während bei Bestimmung des Zinses der landesübliche Zinsfuss durchschnittlich als massgebend betrachtet werden muss, so ist für das durchschnittliche Risiko welchem *ein Industriezweig* ausgesetzt ist, häufig gar kein auch nur annähernd richtiger Massstab vorhanden. Dagegen kann in den einzelnen Geschäften nach einer langen Reihe von Jahren das durchschnittliche Risiko gefunden werden, und dem entsprechend würde sich alsdann die jährliche Risikoprämie fixiren lassen.

Ist der Eigenthümer des Geschäfts zugleich der Leiter desselben, so beansprucht er mit vollem Rechte einen seiner Arbeit, seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Arbeits- resp. Unternehmerlohn.

Eine vierte Forderung des Unternehmers, entstehend durch die Abnutzung der Gebäude, Werkzeuge, Maschinen etc. etc., muss durch den sog. Reservefond gedeckt und diesem daher jährlich ein jener Werthverminderung entsprechender Theil des Gesammtertrages zugeschrieben werden.

So sind in dem fertigen Stücke Waare die Forderungen des Unternehmers, die Ansprüche des Arbeiters vorhanden. Beide beanspruchen einen möglichst grossen Theil des Verkaufspreises der Waare.

Der Unternehmer wird mit den obigen, von ihm mit vollem Rechte gestellten Ansprüchen nicht zufrieden gestellt sein. Er forscht und späht nach allen Seiten, um dem Einflusse der Konkurrenz zu entgehen, er sucht neben jenen obigen Forderungen noch einen Gewinn zu erzielen.

Den Arbeiter dünkt es wunderbar dass der Unternehmer diesen Gewinn für sich allein beansprucht. Wir sehen daher bei allen Arbeiterbewegungen, dass die Agitation hauptsächlich bestrebt ist den Arbeitern an diesem Gewinne einen Antheil zu verschaffen. Man muss zugestehen, dass wenn die Forderungen der Arbeiter auf eine Theilnahme am Gewinn gerichtet sind, die Agitation den einzig möglichen Weg einschlägt auf welchem sie eine Erhöhung des Arbeitslohnes zu erreichen vermag. Diese Theilnahme der Arbeiter am Gewinn ist in neuerer Zeit durch die sog. Industrial-Partnerships (Antheilgenossenschaften) in mehreren grossen englischen Etablissements eingeführt worden; in den Produktivgenossenschaften fällt der ganze Gewinn den Arbeitern zu, weil sie selbst die Unternehmer sind und als solche zugleich auch das ganze Risiko des Geschäftes tragen.

Es ist hier unsere Aufgabe, zu untersuchen, in welcher Weise die Trades' Unions den Gewinn des Unternehmers zu Gunsten des Arbeitslohnes zu beeinflussen suchen.

Setzen wir den Werth (Verkaufspreis resp. Tauschwerth) des fertigen Stückes Waare = 100. Den in derselben enthaltenen Werth des Arbeitslohnes setzen wir = 60. Diese 60 seien in folgender Weise gebildet:

40 % des Gesammtwerthes der Waare = dem zum Lebensunterhalt des Arbeiters nöthigen Arbeitslohn;
5 % des Gesammtwerthes der Waare = Verzinsung der Erziehungskosten des Arbeiters;
15 % des Gesammtwerthes der Waare = Risikoprämie für die Zeit der Krankheit, des Alters, überhaupt Erwerbslosigkeit jeder Art;

Summa 60 % des Gesammtwerthes der Waare.

Die Forderungen des Unternehmers mögen sich folgendermassen beziffern:

15 % des Gesammtwerthes des Stückes Waare = Lohn für die persönliche Thätigkeit des Unternehmers (Unternehmerlohn);
5 % des Gesammtwerthes des Stückes Waare = Kapitalzins;
10 % des Gesammtwerthes des Stückes Waare = Risikoprämie und Reservefond;
10 % des Gesammtwerthes des Stückes Waare = Gewinn;

40 % vom Verkaufspreise des Stückes Waare betragen die Forderungen des Unternehmers;
60 % vom Verkaufspreise des Stückes Waare betragen die Forderungen des Arbeiters;

Summa 100 = Verkaufspreis der Waare.

30 % des Verkaufspreises der Waare reichen hin, um die zur Existenz des Geschäftes nothwendigen, von dem Unternehmer aufgestellten Forderungen zu befriedigen. Würde das Bestreben der Trades' Unions auf eine Verringerung dieser 30 % zu Gunsten des Arbeitslohnes gerichtet sein, so kann das Unternehmen unmöglich fortbestehen. Die Trades' Unions richten deshalb ihre Angriffe gegen die 10 % Gewinn. Durch ihre bedeutenden Mittel, ihre weitverzweigten Verbindungen (vergl. C. 3 und 4) sind sie in den Stand gesetzt einen Druck auf den Unternehmer auszuüben, der Diesen unter Umständen veranlassen kann eher in eine Verringerung des Gewinnes zu willigen, als die Arbeiter zu entlassen. So steigt denn der Antheil des dem Arbeiter gezahlten Lohnes am Gesammtwerthe des Stückes von 60 % auf 62, vielleicht sogar auf $69^3/_4$ %. Umgekehrt sinkt der Antheil des Unternehmers von 40 % auf 38, vielleicht auf $30^1/_4$ % herab. Sobald die Arbeiter fortfahren, ihre Forderungen zu steigern, würde es dem Unternehmer unmöglich sein einen höheren Lohn zu gewähren; er kann in seiner Eigenschaft als Unternehmer, der seine eigene Arbeitskraft verwerthen muss, sowie in seinem Charakter als Kapitalist, der sein Kapital mindestens zum landesüblichen Zinsfuss zu verzinsen genöthigt ist, — er kann, er darf um seiner Existenz willen keine weiteren Konzessionen zu Gunsten des Arbeitslohnes machen, und er würde, wenn die Arbeiter auf ihren Forderungen beharren, es vorziehen, seine Werkstätten zu schliessen. Halten die Trades' Unions ihre zu weit gehenden Forderungen aufrecht, so kann es leicht geschehen, dass, anstatt des gewünschten Erfolges, die betreffende Industriebranche grossen Schaden erleidet und sie möglicher Weise auf viele Jahre hinaus ruinirt wird. Auf diese Weise ist der Londoner Schiffbau lange Zeit gänzlich darnieder geworfen worden, und wurde ferner die englische Eisenindustrie in einer Weise geschädigt, die für die Existenz einzelner ihrer Branchen fürchten liess.

In flauen Geschäftsperioden wird der Unternehmer durch die Konkurrenz leicht veranlasst werden, von den 10 % Gewinn ganz oder theilweise abzusehen. Es stehen sich jetzt die Forderungen des Unternehmers und die des Arbeiters so zu sagen pure gegenüber; die Beschränkung der einen oder andern bedroht die *Existenz* des einen oder andern Theils. Noch verfügt der Unternehmer über den in guten Jahren angesammelten Reserve- und Risikofond, noch stehen dem Arbeiter seine während der günstigen Geschäftsperiode angesammelten Sparpfennige zu Gebote. Die Krisis dauert, wie wir annehmen wollen, längere Zeit und die Fonds seien aufgezehrt. War der Interessenkampf bereits sehr heftig beim Vorhandensein der Fonds, die beide Theile ihren Zwecken entsprechend möglichst lange aufzubewahren bestrebt sind, so wird er jetzt um so heftiger, um so leidenschaftlicher. Der Unternehmer vermag zu bestehen wenn er das Stück Waare mit 85 % (des früheren Verkaufspreises) verkauft, ohne jedoch von den ihm zukommenden 30 % etwas einzubüssen d. h. also mit anderen Worten: er kann seine Forderungen befriedigen, wenn *der Arbeiter* die 5 % Verlust (per Stück) trägt. Der Lohn des Arbeiters sinkt also von 60 auf 55 % herab. Die Lebensbedürfnisse des Menschen können auf ein Minimum eingeschränkt werden, der Arbeiter kann noch bei 40, ja vielleicht sogar bei 30 % statt der früheren 60 % am Verkaufspreise des Stückes « *vegetiren.* » Wenn der Unternehmer, resp. Kapitalist, dem *einzelnen* Arbeiter gegenübersteht, so hat der Erstere offenbar Vortheile genug in den Händen um seine Forderungen aufrecht zu erhalten; es liegt in seinem Interesse, die Nachtheile, welche er pro rata seines Antheils am Verkaufspreise des Stückes übernehmen müsste, auf den widerstandslosen Arbeiter abzuwälzen. Die Noth des Arbeiters ist gross, die Nachfrage nach Arbeit mangelt, er übernimmt die Arbeit zu jedem Preise. Wir haben also hier den extremsten Fall, die äusserste Noth vor Augen, und leider gehören derartige Beispiele nicht zu den Seltenheiten. Der Jammer und das Elend auf dem Erzgebirge sowie in Oberschlesien bieten genügende

Illustrationen für unsern Fall. Wenn sich einmal der Arbeiter längere Zeit in einer solchen bedauernswerthen Lage befunden hat, dann ist es bei der physischen wie moralischen Verkommenheit des Unglücklichen fast unmöglich sich jemals wieder zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit erheben zu können.

Besitzt der Arbeiter dagegen die Macht sich gegen den von dem Unternehmer auf ihn ausgeübten Druck zu schützen, so wird der Letztere gezwungen sein auch seinerseits an dem Verluste, durch Verringerung des Unternehmerlohnes, zu partizipiren. Dieser sinkt von 15 % auf 10 oder vielleicht auf 5 % und selbst auf 0 herab, je nachdem der Arbeiter die Widerstandsfähigkeit besass Verluste, die ihm drohten, von sich fern zu halten und dieselben dem Unternehmer aufzubürden. Möglich sogar, dass der Unternehmer, um durch den völligen Stillstand seines Geschäfts nicht allzu viel Schaden zu erleiden, eine Zeit lang arbeitet, ohne nur im Stande zu sein sein Kapital zu verzinsen (u. A. in der Hochofenindustrie).

War es dem Arbeiter schwer im Falle seines Unterliegens, nach Beendigung der Geschäftskrise sich wieder emporzuarbeiten, so ist es ebenso dem Unternehmer ungemein erschwert nach Erschöpfung aller Fonds das Unternehmen wieder zu heben. Moralisches und physisches Elend auf der einen, materieller Ruin auf der andern Seite, — das ist das Resultat des zur Zeit einer Geschäftskrise auftretenden erbitterten Lohnkampfes.

In dem Interessenkampfe muss der Arbeiter, wenn er allein steht, unterliegen. Er kann alsdann den Unternehmer nicht zwingen, den Unternehmerlohn anstatt des Arbeitslohnes zu kürzen. Die geringen Mittel, welche der Arbeiter erspart hat, — sein Reservefond, — würden nur wenige Wochen ausreichen um ihn während seiner Arbeitslosigkeit, während der Zeit des Kampfes zu ernähren; an die Stelle des strikenden Arbeiters würde schliesslich ein anderer treten, und die Lohnminderung könnte nicht ausbleiben. Treten dagegen die Arbeiter zusammen, vereinigen sie ihre Reservefonds, verhindern sie mit Hülfe ihrer Vereinigung die Wiederaufnahme der Arbeit durch fremde Arbeiter, dann sind sie sehr wohl im Stande den Unternehmern Trotz zu bieten und diese zu veranlassen, den Unternehmerlohn anstatt des Arbeitslohnes zu kürzen.

Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis des Stückes. Bei Fixirung des Preises kämpfen aber auch zugleich, wie wir sahen, die Interessen des Unternehmers und Arbeiters, d. h. der Produzenten, mit einander, — der Stärkere wird den Sieg davontragen. Sobald der Preis des Stückes in günstigen Geschäftszeiten in constantem Steigen begriffen ist, erhöhen die Trades' Unions ihre Forderungen, d. h. sie theilen den Gewinn mit dem Unternehmer; fallen die Preise, so widersetzen sich die Vereine selten einer *allmähligen* Lohnerniedrigung [13]). Rapide Lohnschwankungen werden auf diese Weise vermieden, — ohne Zweifel ein grosser Vortheil für den Arbeiter. Der grösste Nutzen des Vereinsmitgliedes besteht darin, dass sein Lohn durch die oft unsinnige Konkurrenz der Unternehmer, und somit durch die Erniedrigung der Waarenpreise, niemals oder doch nur sehr selten unter ein gewisses Minimum, in welchem die zur Existenz des Arbeiters nöthigen Forderungen enthalten sind, sinken kann. Die Konkurrenz, so viele Vortheile sie gewähren mag, so sehr sie zur Initiative anspornt, hat jedenfalls den grossen Nachtheil, dass wenn aus irgend welchen Gründen übertrieben wird, sie unendlich störend auf den Produktionsprozess wirkt und dessen Elemente ernsten Gefahren aussetzt. Abgesehen von den grossen Gefahren, welchen der Unternehmer resp. der Kapitalist ausgesetzt ist, leidet der Arbeiter durch sie noch weit mehr. Treten an den Unternehmer ernste Gefahren heran, so ist er nur zu leicht geneigt, die Nachtheile auf den widerstandslosen, vereinzelten Arbeiter abzuwälzen. Sobald dieser aber mit Hülfe des Vereins widerstandsfähig ist und desshalb bei der Preisbestimmung in hervorragender Weise mitzuwirken vermag, alsbald ist die Konkurrenz gezwungen, bei der Preisbestimmung der Waare in erhöhtem Masse auch auf ihn Rücksicht zu nehmen. Den Unternehmern ist die Aussicht, ihre Einbusse auf den Arbeiter abzuwälzen, verschlossen; sie sind gezwungen, die Waarenpreise so zu stellen, dass sowohl sie wie auch die Arbeiter ihre Forderungen befriedigen können.

Der Produktionsprozess wird durch die Taktik der Trades' Unions für den Arbeiter, resp. zu Gunsten des Arbeitslohnes ein gleichmässigerer. Dieses Resultat haben die Vereine in England in einer grösseren Anzahl der Hauptindustriezweige erzielt. Immer aber wurde die Gleichmässigkeit des Produktionsprozesses durch die Konkurrenz des Kontinent's unterbrochen, weil hier jene Vereine nicht bestanden. Das Bestreben der Trades' Unionisten musste daher dahin gehen, ihre Prinzipien nach dem europäischen Festlande zu verpflanzen; es entstand der *Internationale Arbeiterbund,* welcher den geregelten Produktionsprozess, wie ihn die englischen Vereine vielfach bereits erzwungen haben, bei allen konkurrirenden Nationen einzubürgern bestrebt ist [14]). Mag man über die sonstigen Grundsätze

---

[13]) Es ist anerkanntermassen die Politik der bestorganisirten Trades' Unions, ihre Forderungen niemals so weit auszudehnen, dass die Existenz des Unternehmens in Frage gestellt werde. Das Streben der Vereine ist vielmehr darauf gerichtet, den von ihnen geforderten Arbeitslohn mit den Preisschwankungen der Waare in Einklang zu bringen. Würden die Arbeiter, wenn sie im Lohnkampfe siegen, ihre Forderungen übertreiben, so *müsste* der Unternehmer zu Grunde gehen. Nur ein missverstandenes Interesse würde die Vereine zur Aufrechterhaltung zu weit gehender Forderungen veranlassen.

[14]) Im Jahre 1867 befand sich ein Seidenarbeiter (Daniel Swan) aus Coventry in Basel, welcher auf Kosten englischer Arbeitgeber den Kontinent bereiste, um die Arbeiter der Seidenindustrie zu einer Vereinigung mit ihren englischen Genossen zu veranlassen. In einer an die Basler Arbeiter gerichteten

des Internationalen Arbeiterbundes ein noch so scharfes Urtheil fällen, — die Gründe, welche seine Entstehung verursachten, vermag man durchaus nicht zu verdammen.

Die Konkurrenz wird in denjenigen Industriezweigen, in denen die Produktionsbedingungen gleichartige sind, am bedeutendsten sein. Durch die Anwendung der Maschinen und namentlich durch Benutzung der Dampfkraft nimmt die Gleichartigkeit der Produktionselemente zu. Hier entscheidet bei weitem nicht in so hohem Grade die grössere technische Fertigkeit des Arbeiters hinsichtlich der Qualität und Quantität der Arbeitsprodukte wie z. B. beim Handwerk; hier vermag die höhere geistige Ausbildung des Individuums nicht so bedeutende Erfolge zu erzielen als in *den* Fällen, wo dasselbe die Elemente des Produktionsprozesses in ausgedehntem Masse in sich vereinigt; hier, wo der Einzelne mehr oder weniger ein Appendix der Maschine ist, hängt seine Leistungsfähigkeit von der technischen Vollkommenheit der Maschine ab. Der Unternehmersinn ist daher auf die Vervollkommnung derselben gerichtet. Es ist bekannt, dass die englischen Maschinen den kontinentalen gegenüber excelliren. Die in England vorhandenen bedeutenden Kapitalien sind es, welche die schnelle Einführung der verbesserten Maschinen wesentlich fördern, und sind die englischen Produzenten in Folge dessen, trotz der höheren Arbeitslöhne, im Stande, der continentalen Concurrenz Trotz zu bieten.

Von ganz wesentlichem Einflusse auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmer sind die Preise der Rohstoffe. Wer dieselben unter günstigen Bedingungen erwirbt, ist bei der Konkurrenz im Vortheil. Die Spekulation bemächtigt sich desselben, und diejenigen Unternehmer, denen grössere disponible Kapitalmengen zu Gebote stehen, werden den Markt ausbeuten. Der kleinere Unternehmer leidet offenbar unter diesen Verhältnissen. Er vermag nur dann einen Erfolg zu erzielen, wenn er durch Hebung der individuellen Thätigkeit seiner Arbeiter die Qualität der Waare verbessert und verfeinert. Dies geschieht aber nur, wenn er die Arbeiter von der Herrschaft der Maschine befreit. Er besass weder genügende Mittel zur Beschaffung der verbesserten Maschinen, noch war es ihm möglich, die Rohstoffe im geeigneten Momente in grösseren Mengen zu erwerben. Die verfeinerte Qualität seiner Produkte muss ihm einen Markt, welcher durch die zu starke Konkurrenz noch nicht gefährdet ist und auch niemals in hohem Grade gefährdet werden kann, sichern. Die « *Kunstindustrie* », zu der er übergeht, erfordert einen so hohen Grad der Ausbildung des einzelnen Arbeiters und der hervorragenden Mitwirkung aller seiner persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, dass der kleine Unternehmer *neben* der spezifischen kapitalistischen Produktionsweise, welche auf eine Massenproduktion abzielt, zu bestehen vermag.

Einer allgemeinen Ausdehnung werden diese Bestrebungen der kleinen Unternehmer nicht fähig sein. Sie können gegenüber der Wirkung der in den Händen Weniger accumulirten Kapitalmassen nur ausnahmsweise einen Vortheil gewähren. Für die Massenkonsumtion wird die Massenproduktion, die auf der Mitwirkung der Maschine beruht, beibehalten werden müssen. Alle Vortheile und alle Nachtheile derselben werden immer auf's Neue bestrebt sein, sich geltend zu machen. Die Nachtheile vermögen gemildert zu werden, niemals aber werden dieselben bei den, die konkurrirenden Kapitalien beherrschenden Tendenzen gänzlich verschwinden.

Ganz die nämlichen Wirkungen, welche die Konkurrenz der Unternehmer bei der Fixirung des Arbeitslohnes ausübte, entstehen im Gefolge der Spekulation. Diejenigen, welche nicht mit Vortheil in Rohstoffen spekulirten, sind in der Konkurrenz im Nachtheil, und tritt auch in diesem Falle das Bestreben zu Tage die erlittenen Verluste durch Verringerung der Arbeitslöhne auszugleichen. Auch den übeln Folgen der *Spekulation* vermögen daher die Trades' Unions gegenüberzutreten, und ist es eine ihrer Hauptaufgaben, zu verhindern, dass die Risikoprämie in einem Unternehmen auf Kosten des Lohnes vermindert werde.

---

Wir rekapituliren: Wir betrachten die Trades' Unions als ein wesentliches Mittel, die im Obigen spezialisirten Forderungen der Arbeit gegenüber den Forderungen des Kapitals zur Geltung zu bringen. Vorzugsweise die Massenvereinigung der Arbeiter gewährt die Garantie in dem kapitalistischen Produktionsprozess, die Unabhängigkeit des Arbeiters zu wahren. Es wird die Aufgabe des vierten Kapitels sein, zu zeigen, mit Hülfe welcher Organisation dieses Ziel von den Trades' Unions erreicht worden ist.

---

Ansprache wies er darauf hin, dass die englischen Unternehmer ohne eine Vereinigung der Seidenarbeiter des Kontinents nicht zu existiren vermögen. « Die kontinentale Konkurrenz durchbricht mit Hülfe der billigeren Arbeitslöhne den Produktionsprozess in England jeden Tag, und somit sind die englischen Fabrikanten genöthigt, ebenfalls niedrigere Löhne zu zahlen. Die englischen Vereine vermochten ein weiteres Sinken der Löhne nicht zu verhindern, weil die Arbeitgeber in der That selbst nichts mehr gewannen. Das Sinken des Arbeitslohnes bei uns bringt wiederum Euch in's Gedränge. Hättet Ihr einen Verein, Ihr könntet mit der Zeit die Erniedrigung des Lohnes verhindern. Die Arbeiter tödten sich selbst. Die Herren *müssen* der kontinentalen Konkurrenz Rechnung tragen, — das einzige Mittel, die schädlichen Folgen derselben von den Arbeitern fern zu halten, gewähren die Trades' Unions, gewährt uns die Ausbreitung ihrer Grundsätze unter allen konkurrirenden Nationen. »